BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG MIT GEBÜHRENVERZEICHNIS FÜR DAS OBERLAUSITZER SECHSSTÄDTEBUND- UND HANDWERKSMUSEUM LÖBAU - STADTMUSEUM LÖBAU

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1999 (Sächs. GVBI. S. 345), geändert durch Gesetze vom 24. November 2000 (Sächs. GVBI. S. 482), vom 28. Juni 2001 (Sächs. GVBI. S. 425), vom 28. Juni 2001 (GVBI. S. 426), vom 6. Februar 2002 (GVBI. S. 86) und der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (Sächs. KAG) vom 16.06.1993 (Sächs. GVBI. S. 502), geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1998 (Sächs. GVBI. 19/1998, S. 505), vom 28. Juni 2001 (Sächs. GVBI. S. 426), vom 28. Juni 2002 (Sächs. GVBI. S. 205) hat der Stadtrat der Stadt Löbau am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Das Stadtmuseum Löbau erhebt für die Besichtigung der Ausstellungen Eintritt, für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Eintritt und Gebühren werden nach den Sätzen des Verzeichnisses über die Benutzungsgebühren des Stadtmuseums (Anlage) erhoben.
- (3) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Stadtmuseums. Sie sind fällig mit Erhebung bei Barzahlung sofort, bei Rechnungslegung innerhalb 4 Wochen nach Rechnungsdatum.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige,
 - 1. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 - 2. oder der für die Gebühren und Kostenschuld eines anderen haftet oder
 - 3. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auslagen

(1) Als Auslagen werden die Aufwendungen für Porto, Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei einfachen mündlichen oder geringfügigen schriftlichen Auskünften.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben
 - 1. bei amtlichen Aktivitäten der Bundesbehörden, der Länder, kommunalen Verwaltungen und deren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

- 2. für Forschungen von gemeinnützigen Vereinen und Personen, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und nicht gewerbsmäßige Zwecke verfolgt werden bzw. vorrangig der Werbung für das Museum dienen.
- (3) Von Erwerbslosen und Sozialhilfeempfängern, soweit sie in eigener Sache tätig werden, werden Gebühren nach Pkt. 3 nicht erhoben, nach Pkt. 8 zu 50 v.H. erlassen.
- (4) Von Lehrpersonal, Schülern, Studenten und Auszubildenden bei Forschungsaufträgen ihrer Lehreinrichtung werden Gebühren nach Pkt. 3 nicht erhoben, nach Pkt. 8 zu 50 v.H. erlassen. Der Nachweis des Forschungsauftrages kann verlangt werden.

§ 5 Ausstellungen und Führungen

Eintritt wird für die Besichtigung der Ausstellungen, Gebühren bei Führungen und Sonderveranstaltungen erhoben.

§ 6 Ausleihe

Museumsbestände werden nur in besonderen Fällen unter Beachtung der Sicherheits- und Erhaltungsanforderungen ausgeliehen.

§ 7 Belegexemplar

Von Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Arbeiten unter Verwendung von Museumsmaterialien ist dem Stadtmuseum unaufgefordert ein Belegexemplar zu übergeben.

§ 8 Gebührenverzeichnis

1. Eintrittspreise für die Besichtigung der Ausstellungen

Erwachsene, einschl. Senioren	2,00 €
Ermäßigt (Kinder, Schüler, Studenten, Azubis, Schwerbehinderte)	1,00 €
Familienkarte (max. 2 Erwachsene und Kinder)	5,00 €
Freikarte (Kinder unter 3 Jahren, Eröffnung der Sonderausstellungen, Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Mitglieder des Museums- u. Geschichtsvereins Löbau e.V.)	0,00 €
Gruppenermäßigungen ab 10 Personen Erwachsene Ermäßigte	1,50 € 0,50 €

2. Zusatzgebühren

Aus	sstellungsführungen	
•	für 0,5 Stunde pauschal, zzgl. Eintritt It. Personenzahl	6,00 €
•	für 1 Stunde pauschal, zzgl. Eintritt lt. Personenzahl	12,00 €

Ge	staltung von Projekttagen für Schülergruppen	
•	bis 5 Stunden pauschal	25,00 €
•	Zuschlag für jede weitere Stunde	5,00 €

3.	Nutzung musealer Sammlungs- und Bibliotheksbestände

0.	Natzang mascaler sammangs	and bibliotileRsbestari	ac	
	 Für die Ermittlung, Vorlage und Nutzung unter 1 Stunde Nutzung je angefangenem E Nutzung durch mehr als 2 P Nutzung mehr als 2 Persone bei erhöhtem Rechercheauf 	senutzertag ers. zu gemeins. Them n zu gemeinsamen Th	nen (unter 1 Std.) emen pro Tag	2,50 € 10,00 € 10,00 € 20,00 € 5,00 €
4.	Schriftliche Auskünfte und Beard	beitungen		
	Recherchieren im Museumsgut u je begonnene halbe Arbeitss		ftl. Auskunft	5,00 €
5.	Abschriften und Auszüge			
	Abschriften aus Museumsgut je	begonnene halbe Stun	nde	10,00 €
6.	Foto- und Filmerlaubnis für priv	ate Zwecke		
	Fotoerlaubnis (ohne Blitzlicht) Filmerlaubnis (ohne zusätzliche	Lichtquellen)		1,00 € 5,00 €
7.	Veröffentlichungen für gewerbsi	mäßige Zwecke		
	Veröffentlichungen in Lokal- und ■ je Exponat / Bild	l Regionalzeitungen		10,20 €
	Veröffentlichung in Büchern, Ka	endern etc. (Verlagsar	rbeiten)	
	je Exponat / Bild Auflage bis	5 000 Exp 10 000 Exp 20 000 Exp	ol. ol.	20,00 € 100,00 € 200,00 €
	über	30 000 Exp 30 000 Exp		300,00 € 500,00 €
	Bei Farbabbildungen erhöht sich die Gebühr um 50 %.			
	Filmveröffentlichungen im Regionaleinsatz landesweiter Einsatz über die Landesgrenzen	bis zu 3 Einzelobjek 30,00 100,00 300,00	€	he 100,00 € 300,00 € 500,00 €
	Aufwandskosten (Zeitaufwand, I Bei Aufnahmen mit Werbe Preisverhandlungen.		den gesondert bered Museum erfolgen	
8.	Reproduktionen und Vervielfälti	gungen		
	 Papierkopien DIN A 4 	1. Sei	te	0,75 €

•	Papierkopien DIN A 4	1. Seite jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
•	Papierkopien DIN A 3	1. Seite jede weitere Seite	1,30 € 1,00 €
•	fotografische Reproduktionen		10,00 €

9. Leihgebühr für Exponate

•	Versicherungswert bis 100 €	bis 2 Monate bis 1 Jahr über 1 Jahr	10,00 € 50,00 € 150,00 €
•	Versicherungswert bis 1000 €	bis 2 Monate bis 1 Jahr über 1 Jahr	20,00 € 150,00 € 300,00 €
•	Versicherungswert über 1000 €	bis 2 Monate bis 1 Jahr über 1 Jahr	50,00 € 300,00 € 600,00 €

Die maximale Leihfrist beträgt jeweils 3 Jahre. Der Leihverkehr mit anderen Museen erfolgt gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung (Beschluß Nr. 119/07/97) vom 03.06.1997, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung (Beschluss Nr. 102/12/2001) vom 06.12.2001, außer Kraft.

Löbau, den 6. Juni 2003

Buchholz

Oberbürgermeister